

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2020 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 13 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.05.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.05.2000) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 4. Juli 2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach, außer für deren Direktbenutzung, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung, welches als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Auslagen ist die entsprechende Bestimmung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Auslagen werden in angefallener Höhe zusammen mit der Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung

- (1) Die Stadt kann Förderer und Sponsoren der Stadtbibliothek von der Zahlung der Jahresgebühr befreien, sofern deren Beitrag zur Unterstützung den Betrag von 50,00 Euro/Jahr übersteigt.
- (2) Die Stadt kann im Zusammenhang mit besonderen Aktionen zur Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz kostenlose Nutzungsausweise für einen begrenzten Zeitraum und begrenzten Nutzerkreis ausgeben.
- (3) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen bei Überschreitung der Ausleihfrist die Hälfte des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensatzes.
- (4) Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung entbinden nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, im Übrigen
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehen/ Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) für die Benutzung mit der Begründung des Benutzungsverhältnisses,
 - b) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
 - c) für Überschreitung der Ausleihfrist mit Überschreitung der Ausleihfrist,
 - d) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung sofort fällig. Die Gebühren sind an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 5

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren

Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7
Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Herabsetzung, die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 8
In - Kraft - Treten / Sprachform

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

Eisenach, den 09.03.2000
Stadt Eisenach
In Vertretung

- Siegel -

gez. Schneider
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000

Gebührenverzeichnis

„I.	Benutzungsgebühren	in Euro	
1.	Jahresgebühr für		
	a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	20,0	0
	– sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen	6,00	
	b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis	frei	
	c) Juristische Personen	25,0	
	d) Partnerkarte für ein Jahr für Personen nach Ziff. 1. a) + Partner	0	25,0
	- sofern diese und deren mitangemeldete Partner Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen	10,0	0
2.	Schnupperkarte für	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
	a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	Jahr 6,00	Jahr 11,0
	– sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen	2,00	0
	b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis	frei	3,50
			frei
3.	Nutzungsgebühr für Medien im Bestsellerservice - je Medieneinheit und Leihfrist	2,00	
II.	Gebühren für Ersatzleistungen	in Euro	
1.	Ersatz eines Benutzerausweises	5,00	
2.	Ersatzschlüssel für Schließfächer	8,00	
3.	Beschmutzung oder Beschädigung, auch Verlust von Verbuchungsunterlagen (Strichcode o.ä.) je Medieneinheit	3,00	
III.	Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist	in Euro	
1.	Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit (ausgenommen Filme, Konsolenspiele und ausleihbare Gegenstände/Dinge)	0,50	
2.	Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit bei Filmen, Konsolenspielen und ausleihbare Gegenstände/Dinge	1,00	
IV.	Gebühren für Sonderleistungen	in Euro	

1.	Einarbeitung bei Ersatzbeschaffung - je Medieneinheit	3,00
2.	Bestellung im Fernleihverkehr - je Medieneinheit	3,00
3.	Vorbestellung - je Medieneinheit	1,00

.....
 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.01.2000, in Kraft getreten am 01.04.2000

geändert durch Art. 11 (1. Änderungssatzung) der Euromstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Änderung der Beträge in § 2 Abs. 1 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. IV. Unterziff. 2) vom 12.07.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 170 v. 24.07.2002, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 170 v. 24.07.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 07.06.2002, in Kraft getreten am 25.07.2002

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1 u. 2; Änderung der Anlage in Ziff. I., II. Unterziff. 3, IV. Unterziff. 2. u. 3., V.) vom 27.10.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 263 v. 11.11.2005, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 263 v. 11.11.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 14.10.2005, in Kraft getreten am 12.11.2005

geändert durch 4. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. I., IV. und V.) vom 20.04.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 94 v. 23.04.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 94 v. 23.04.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 03.04.2009, in Kraft getreten am 24.04.2009

geändert durch 5. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. I. und IV.) vom 01.11.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 260 v. 05.11.2010, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 260 v. 05.11.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 08.10.2010, in Kraft getreten am 06.11.2010

geändert durch 6. Änderungssatzung (Änderung der Anlage in Ziff. III. Unterziff. 2. sowie Ziff. IV. Unterziff. 3., 5. – 7.) vom 29.04.2014 (Thür. Allgemeine Nr. 108 v. 10.05.2014, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 108 v. 10.05.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.03.2014, in Kraft getreten am 11.05.2014

geändert durch 7. Änderungssatzung (Ergänzung § 8 Abs. 2, Gebührenverzeichnis Streichung Punkt I.4. im Gebührenverzeichnis Änderung Punkt III.1. und III.2.) vom 05.07.2022 2022 (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach, 14.07.2022), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 04.07.2022, in Kraft getreten am 15.07.2022

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung